



## **Satzung** des Kerbvereins Dortelweil e.V.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Kerbverein Dortelweil“ mit Sitz in Bad Vilbel – Dortelweil und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Zweck des Vereins ist es, den Erhalt, die Pflege und die Förderung der Traditionen, der Kultur, der Gepflogenheiten, des Heimatgedankens und des Brauchtums der Dortelweiler Kirchweih (Kerb) sicherzustellen und im Besonderen die jährliche Veranstaltung der Kerb zu organisieren.

Er kann weiterhin durch Veranstaltungen oder Teilnahme an Veranstaltungen zur Erweiterung des kulturellen Angebotes der Gemeinde Dortelweil beitragen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins.



## **§ 4 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Verein hat:

1. ordentliche Mitglieder
2. Familienangehörige ordentlicher Mitglieder
3. Jugendliche
4. Altersrentner
5. Passive Mitglieder
6. Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft kann jede Person schriftlich beantragen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Für die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf es keiner Begründung. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Als Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt Verbundenheit mit dem Verein zur kulturellen Brauchtumpflege der Dortelweiler Kerb bekunden wollen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die jeweils gültige Satzung an.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Kündigung/Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Kerbvereins oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.

Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Erklärung des Vorstandes.

Ausschlussgründe sind insbesondere der Verstoß gegen die Interessen des Vereins, das Schädigen des Vereinsansehens oder das Nichtentrichten des Mitgliedsbeitrages.

Gegen den Ausschluss kann das auszuschließende Mitglied binnen 14 Tagen schriftlich Beschwerde an den Vorstand richten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes im Rahmen der Mitgliedschaft gegenüber dem Verein.



## **§6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, usw...
- 6) Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 7 Finanzierung des Vereins**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a. jährliche Mitgliedsbeiträge
- b. Erlöse aus durchgeführten Veranstaltungen
- c. freiwillige Zuwendungen
- d. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln V. die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand



## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich fordert.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form (E-Mail) ersetzt werden, soweit dem Verein eine schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Mitglieds unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

Es entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vereinsvorsitzenden oder von seiner/seinem Vertreterin/Vertreter geleitet.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt.

Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/5 der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dessen Richtigkeit von der Schriftführerin/von dem Schriftführer und der/dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.



## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der beiden Kassenprüfer (sie findet alle 2 Jahre statt)
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 2 bis 3 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern sowie dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer, dem 1. Schriftführer, einem Vertreter der Kerbburschen sowie 2 bis 6 Beisitzer.

Der geschäftsführende Vorstand besteht 2 bis 3 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, dem 1. Kassierer und dem 1. Schriftführer. Jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.

Nach der Gründung des Vereins, werden ein Vorstandsmitglied, der 1. Kassierer, der 2. Schriftführer, der Vertreter der Kerbburschen und der Altkerbburschen sowie die Beisitzer auf zwei Jahre gewählt. Ein bzw. zwei Vorstandsmitglieder sowie der 2. Kassierer und der 1. Schriftführer werden für ein Jahr gewählt. Danach gehen die Wahlen in einem Zweijahresturnus über.

Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Ein Mitglied des Vorstandes lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

Über das Wesentliche ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit geben die Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes den Ausschlag.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandmitglieder anwesend sind.



## **§ 12 Geschäftsführung**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Rechnungswesen**

Die Kassiererin/der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Die Kassenführung muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

Am Ende des Geschäftsjahres legt die Kassiererin/der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen bis zur Gründung eines Nachfolgevereins mit ähnlichem Zweck treuhänderisch an die Stadt Bad Vilbel übergeben. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.